

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

67

vom:

2025-08-01

Autor:

Andrea Tinti

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen im August: Aufschub auf den 20. August

Zusammenfassung:

Zwischen dem 1. und 20. August fällige Steuerzahlungen können ohne Zinsen und Strafen bis zum 20. August aufgeschoben werden – allerdings nur für Zahlungen mit dem Formular F24. Aufschiebbar sind u.a. MwSt., Quellensteuern, INPS-/INAIL-Beiträge, Einkommensteuer-Raten und Verbrauchssteuern für Energie. Vom Aufschub ausgenommen sind Zahlungen mit Formular F23 (z.B. Registergebühren), Zollgebühren, Ersatzsteuern auf Beteiligungen und Grundstücke sowie Abgaben per Posterlagschein oder F24 EP. Auch Verbrauchssteuern auf Alkohol, Äthylalkohol und Bitumen sind ausgeschlossen.

Bekanntlich¹ können verschiedene steuerliche Zahlungsfristen und Verpflichtungen², die **im Zeitraum 1. August bis 20. August** fällig sind, straf- und zinsfrei auf den **20. August** aufgeschoben werden³. Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen **über den Zahlungsvordruck F24** und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb **20.08.2025** zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2025;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbeistandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute⁴;
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung⁵

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 59/2024; Art. 37, Abs. 11-bis Gesetzesdekret DL 223/2006

2 lt. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997

3 Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012; d.h. zusammenfassend Zahlungen für einheitliche Zahlungen von Steuern, fälligen Sozialbeiträgen an das INPS und anderen Beträgen zugunsten des Staates, der Regionen und der Sozialversicherungsträger;

4 Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012

5 Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wert schöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die elektrische Energie⁶
- ENASARCO-Zahlungen des 2. Trimesters.

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:

- Zahlungen der Ersatzsteuer für die steuerliche Neubewertung der nicht quotierten Beteiligungen und der Grundstücke, welche außerhalb eines Unternehmens, gehalten werden;
- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

